



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. September 1978

Nr. 5391

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Chorherrenhäuser" und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Ueber die Liegenschaften Kirchgasse 1 bis 17, die sogenannten Chorherrenhäuser, besteht bereits ein rechtsgültiger spezieller Bebauungsplan, der mit RRB Nr. 4014 vom 30. Juli 1965 genehmigt worden war. Dieser sah vor, die unter Schutz stehenden Chorherrenhäuser auf der Hofseite um 2 bis 3 m zu verbreitern. Da es unter diesen Umständen nicht möglich war, die historische Bausubstanz zu erhalten, wurde der vorliegende Plan ausgearbeitet, bei dem die rückwärtige Baulinie mit der alten Gebäudefront zusammenfällt. Als Kompensation für die entgangene Nutzung wird dafür eine intensivere Nutzung des Hofes erlaubt. Die zugehörigen Sonderbauvorschriften regeln die baulichen Einzelheiten und insbesondere die Aesthetik.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. Juni bis 10. Juli 1978. Es ging keine Einsprache ein, so dass der Stadtrat den Plan am 20. Juli 1978 genehmigte.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Plan enthält eine Hofbaulinie für An- und Nebenbauten auf der Hofseite. Diese verläuft in einem Abstand von 4 m von der Grenze, d.h. im minimalen Grenzabstand für ein- bis **vier**geschossige Bauten ohne Mehrlängenzuschlag. Auf die Hofbaulinie kann somit nur gebaut werden, wenn der gesetzliche Grenzabstand gegen die Plangrenze hin gewahrt werden kann.

In Ergänzung von Art. 7 der Sonderbauvorschriften ist ferner festzuhalten, dass die Nebenbauten untereinander ebenfalls die gesetzlichen Abstände einzuhalten haben.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Chorherrenhäuser" der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Vorbehalten bleiben die vorstehenden materiellen Bemerkungen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1115) KK
Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. 

